

Position zum Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)



Am 18. Dezember 2018 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung einen Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Stärkung der beruflichen Bildung (Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG)) vorgelegt. Darin enthalten ist auch die im Koalitionsvertrag angekündigte Mindestausbildungsvergütung (MiAV).

1. Mindestausbildungsvergütung

Referentenentwurf

Die MiAV soll durch Verweisung an den Bedarfssatz für auswärtswohnende Schüler/innen von Berufsfachschulen nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 BAföG gekoppelt werden. Es ist außerdem vorgesehen, dass sich dieser Betrag ab dem 2. Ausbildungsjahr durch einen Aufschlag erhöht, der mit fortschreitender Ausbildung ansteigt. Damit würde die MiAV im Jahr 2020 mindestens 504 Euro betragen.

POSITIONIERUNG

Laut den Tarifverträgen der ANG-Mitglieder wird die geplante Ausgangshöhe der MiAV bereits erfüllt. In Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels und unbesetzter Berufsbildungsstellen, hat sich eine attraktive Ausbildungsvergütung als Mehrwert für Unternehmen bei der Fachkräftegewinnung erwiesen.

Nichtsdestotrotz bleibt zu konstatieren, dass die gesetzliche Regelung einer MiAV in die Tarifautonomie eingreift. In der Gesetzesbegründung wird zudem verkannt, dass eine Ausbildungsvergütung kein Lohn oder Gehalt ist und die Lebenshaltungskosten von Auszubildenden nicht vom Betrieb allein getragen werden sollen. Hält die Bundesregierung an der Einführung der MiAV fest, muss diese auch auf die Herausforderungen der Ausbildungsbetriebe und den Fachkräftemangel in der Branche hinreichend eingehen. Somit muss aus Sicht der ANG vor allem die Gestaltung und Anpassung der MiAV verhältnismäßig und nachvollziehbar ausgestaltet werden.

Eine Koppelung an das „Schüler-Bafög“ ist nur dann geeignet, wenn den tatsächlichen Lebensumständen der Auszubildenden Rechnung getragen wird, dabei sind insbesondere die geringeren Lebenshaltungskosten bei zuhause wohnenden Auszubildenden zu berücksichtigen. Laut Berufsbildungsbericht der DGB-Jugend (2014) wohnen über 70 Prozent der Auszubildenden zuhause bzw. bei Verwandten. Der Bedarfssatz für zuhause wohnende Schüler von Berufsfachschulen wird 2019 auf 248 Euro/Monat ansteigen, für auswärtswohnende Schüler auf 580 Euro. Aus diesem Grund unterstützt die ANG den Vorschlag der BDA eine gewichtete Kopplung der Bedarfsätze im Verhältnis 60 (zuhause wohnend) zu 40 (auswärts wohnend) vorzusehen. Zudem muss der Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung zu 50 Prozent berücksichtigt werden. Dies entspricht 2019 rund 55 Euro. Insgesamt ergibt sich damit ein neuer Ausgangswert der MiAV in Höhe von 435 Euro im ersten Ausbildungsjahr.

Die ANG bewertet besonders den im Referentenentwurf vorgesehenen Anpassungsmechanismus der MiAV kritisch. Geplant ist eine automatische Anhebung der MiAV im Nachvollzug künftiger BAföG-Erhöhungen. Da BAföG-Erhöhungen alle zwei Jahre erfolgen können und wie die Erhöhungen in 2019 zeigen, Steigerungsraten von bis zu 15 Prozent aufweisen, würde die regelmäßige Anpassung der MiAV zum einen für die Unternehmen nicht planbar sein und zum anderen vollkommen an den betrieblichen Entwicklungen und damit auch den tariflichen Anpassungsraten vorbeilaufen. Die Anpassung sollte entsprechend in einem Turnus von zwei Jahren gemäß dem vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) ermittelten durchschnittlichen Anstiegs der tariflichen Ausbildungsvergütungen erfolgen. Eine Anlehnung an den Tarifindex wird als problematisch angesehen, da hier vor allem die Entwicklung von Löhnen bzw. Gehältern, nicht aber der hier relevanten Ausbildungsvergütungen abgebildet ist.

Schließlich muss auch die Ausdifferenzierung der Höhe der MiAV nach Ausbildungsjahren den Tarifpartnern überlassen werden, die diese allein praxisnah einschätzen können. Zu dem im Referentenentwurf vorgesehenen Bestandschutz für abgeschlossene Ausbildungsverträge muss zudem ein Vorrang von Tarifverträgen eingeräumt werden.

2. Berufliche Fortbildung

Referentenentwurf

Nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 werden im Referentenentwurf Fortbildungen zum Zweck der Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit (bisher „Aufstiegsfortbildungen“) künftig als „höherqualifizierende Berufsbildung“ bezeichnet. Zudem wird nach § 53a die „höherqualifizierende Berufsbildung“ in drei Fortbildungsstufen unterteilt: „geprüfte(r) Berufsspezialist/-in für“, „Berufsbachelor in“ und „Berufsmaster in“. In Zukunft sollen diese Bezeichnungen zwingend sein.

§ 1 Abs. 4 sieht in Verbindung mit dem neu eingeführten § 53e zusätzlich vor, dass Fortbildungen zum Zweck des Erhalts bzw. der Anpassung der beruflichen Handlungsfähigkeit künftig als „Anpassungsfortbildung“ bundeseinheitlich geregelt werden können.

POSITIONIERUNG

Einführung von Fortbildungsstufen und verbindlichen einheitlichen Fortbildungsbezeichnungen

Die Einführung der Bezeichnung „höherqualifizierende Berufsbildung“ und die Verankerung der Fortbildungsstufen im BBiG ist zu begrüßen, da dies die betriebliche Praxis widerspiegelt. Allerdings führt die zwingende Einführung der neuen Fortbildungsbezeichnungen zu einer Erschwernis für Betriebe und Beschäftigte, da gut etablierte Bezeichnungen verdrängt würden. Es muss also sichergestellt werden, dass etablierte Bezeichnungen weiterhin akzeptiert werden.

Aufwertung von Anpassungsfortbildungen

Aus Sicht der ANG zielt diese zusätzliche Regelung am Bedarf vorbei. Anpassungsfortbildungen stellen eine zielgenaue, aktuelle und differenzierte Weiterbildung orientiert am konkreten betrieblichen Umfeld dar, die gerade deshalb keines formalen Abschlusses bedürfen.

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss (ANG) e.V.

Hauptgeschäftsführerin Stefanie Sabet | E-Mail: sabet@ang-online.com

Claire-Waldoff-Straße 7, 10117 Berlin | Telefon: 030 / 200 786 113